

9-N-7936/50

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381	Datum
-	Dr. Kerschbaum	Durchwahl 14	13.4.1984

Betrifft
Melkfluß "In der Diemling", KG Mannersdorf und Ritzengrub, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Über Antrag der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde von der
Bezirkshauptmannschaft Melk ein Naturdenkmalverfahren betreffend den Melk-
fluß "In der Diemling" eingeleitet.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. August 1983 ergeht folgender

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung
mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2, den Melkfluß -
Teilbereich "In der Diemling" mit den nachfolgend angeführten Grundstücken
als Bestandteilen zum Naturdenkmal:

KG Ritzengrub: Parz.Nr. 2614, 2615, 2617, 2618, 2620, 2627, 2628/1, 2628/2,
2629, 2630, 2631, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665 und 2666;
KG Mannersdorf: Parz.Nr. 708/1, 708/2, 725/1, 726, 727, 775/2, 778, 780, 782,
785/1, 785/2, 786, 787/1, 787/2, 796/1, 1152/2, 1170/1 und 1170/7.

Auf allen Grundstücken - ausgenommen Parz. 2661, KG Ritzengrub - ist die
land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang weiterhin erlaubt.
Es wird festgestellt, daß notwendige Erhaltungsarbeiten im Interesse eines ge-
regelten Hochwasserabflusses seitens des Melk-Wasserverbandes durchgeführt
werden können.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 1977 wird der Eigentümerin der Parz.
2661, KG Ritzengrub, der Raiffeisen-Lagerhaus St. Leonhard/Forst - Wieselburg
reg.Gen.m.b.H. aufgetragen, das Grundstück Parz. 2661, KG Ritzengrub, nur
durch Plenterung (einzelstammweise Entnahme) forstwirtschaftlich zu nutzen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977 kann die Behörde Naturgebilde, die
als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen
oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Natur-
denkmal erklären.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit.
insbesondere u.a. Klammern.

Wird das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich
durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt, so ist gemäß § 9 Abs. 2
leg. cit. auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.
Nach § 9 Abs. 6 leg. cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maß-
nahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch
Bescheid auftragen.

Gemäß dem Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes Dr. Kraus hat der im Abschnitt zwischen der Genossenschaftswehr bei der Diemlingmühle und der alten Holzbrücke beim Steinbruch klammartig ausgebildete Melkfluß als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung. Die Klamm stellt nicht nur ein gern besuchtes Wanderziel, sondern weist auch eine ganz besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für viele in diesem Gebiet schon selten gewordene, gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten auf. Die Melkfluß-Klamm wird maßgeblich durch die den unmittelbaren Umgebungsbereich bildenden Hangwälder auf den im Spruch angeführten Grundflächen mitbestimmt.

Es liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 1977 zur Naturdenkmalerklärung vor.

Die Grundfläche Parz.Nr. 2661, KG Ritzengrub, weist als Bewuchs einen seichtgründigen Eichen-Kiefern-Altbestand auf. Zur unversehrten Erhaltung dieses besonders schützenswerten Waldbestandes war dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 1977 aufzutragen, die forstliche Nutzung nur durch Plenterung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz;
3. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde St. Leonhard/Forst;
4. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf;
5. Herrn Josef Fohringer, Etzen 13, 3244 Ruprechtshofen;
6. Herrn Karl Fohringer, Buchgraben 2, 3232 Bischofstetten;
7. Herrn u. Frau Ignaz u. Leopoldine Fohringer, Vornholz Nr. 3, 3243 St. Leonhard/F.;
8. die Raiffeisen-Lagerhaus St. Leonhard/Forst - Wieselburg reg.Gen.b.m.H., 3243 St. Leonhard/Forst 84;
9. Herrn u. Frau Johann u. Maria Freydl, Vornholz 1, 3243 St. Leonhard/Forst;
10. Frau Margarete Moser, 3243 St. Leonhard/Forst 38;
11. Frau Anna Moser, Margarethenstr. 42, 1040 Wien;
12. Herrn u. Frau Robert u. Maria Dier, Lunzen 2, 3243 St. Leonhard/Forst;
13. Frau Maria Gerstl, Anzenberg 5, 3393 Matzleinsdorf;
14. Herrn Josef Erhart, Anzenberg 7, 3393 Matzleinsdorf;
15. Frau Hermine Gutsjahr, Anzenberg 3, 3393 Matzleinsdorf;
16. Herrn u. Frau Engelbert u. Leopoldine Scherzer, Anzenberg 2, 3393 Matzleinsdorf;
17. Herrn u. Frau Alois u. Josefa Luger, Anzenberg 1, 3393 Matzleinsdorf;
18. Herrn u. Frau Engelbert u. Margarethe Schönbichler, Mannersdorf 11, 3393 Matzleinsdorf;
19. Herrn u. Frau Alois u. Rosina Resch, Mannersdorf 12, 3393 Matzleinsdorf;
20. Herrn u. Frau Josef u. Elfriede Holl, Hofstetten 1, 3393 Matzleinsdorf;
21. den Bund, z.H.d. Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-B, 1014 Wien;
22. Herrn u. Frau Johann u. Maria Tippl, Hofstetten 7, 3393 Matzleinsdorf;
23. den Bund, z.H.d. Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Wasserbau, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien;

24. den Melk-Wasserverband, z.H.d. Obmannes Herrn Bürgermeister Alois Zeller, 3281 Oberndorf/Melk;
25. das Büro des Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Herrn Andre (LH-D-82111 v. 19.11.1982, LH-M-82223 v. 19.11.1982);
26. das Büro des Herrn Landesrates Blochberger

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Lenz)

Hinweis

§ 18 Abs. 2

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in diesem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 3

Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 1o nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

§ 18 Abs. 5

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Dieser Bescheid ist mit 6.11.1984
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 17/12.1984



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Lanius - Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik u. angewandten Naturschutz
z.H. Herrn Obmann Thomas Hochebner
Schlossgasse 3
3620 Spitz

MEW3-N-098/001-7
(vormals: 9-N-7936)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Bürbaumer Maria

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
10. August 2010

Betrifft:

Naturdenkmal Nr. 57, Melkfluss „In der Diemling“, KG Mannersdorf, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, sowie KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst -
Erweiterung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt** die Grundstücke Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, alle KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, **in Erweiterung des Naturdenkmales „In der Diemling“**, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Nr. 57 (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13.4.1984, Zl. 9-N-7936/50), **zum Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 in der derzeit geltenden Fassung

Auflagen und Bedingungen:

Die Lanius-Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist verpflichtet folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Der Hangwald ist forstwirtschaftlich Außer-Nutzung zu stellen, mit Ausnahme der Entfernung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, wie z.B. Robinien oder Fichten.
2. Um das Vordringen des Waldrandes auf das Grünlandgrundstück Nr. 4311, KG Ritzengrub, hintanzuhalten, ist es dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter ges-

tattet, kleinere Gehölze aus dem Hangwald in einem Abstand von bis zu 3 m Breite regelmäßig zu entfernen.

Hinweis

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13. April 1984, Zl. 9-N-7936/50, wurde der Melkfluss – Teilbereich „In der Diemling“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der Verein LANIUS (Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz), vertreten durch Herrn Obmann Thomas HOCHBNER, hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 angeregt die vereinseigenen Grundstücke Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, in das Naturdenkmal „In der Diemling“ einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten des naturschutzrechtlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches wie folgt lautet:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13. April 1984, Zl. 9-N-7936/50, wurde der Melkfluss – Teilbereich „In der Diemling“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der Verein LANIUS (Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz), vertreten durch Herrn Obmann Thomas HOCHBNER, hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 angeregt die vereinseigenen Grundstücke Nr.

2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, in das Naturdenkmal „In der Diemling“ einzubeziehen.

Eine Begehung erfolgte am Mittwoch, den 11. Mai 2010. Die drei Grundstücke im Oberhangbereich haben zusammen ein Flächenausmaß von 2.528 m². Sie schließen an die Grundstücksnummer 2658, KG Ritzengrub, das bereits in das Naturdenkmal „In der Diemling“ integriert ist, an.

Bei dieser und den drei genannten neuen Parzellen handelt es sich um einen in jeder Hinsicht artenreichen Hangwald, der von der landwirtschaftlich intensiv genutzten ebenen Hochfläche steil zum Melkfluss abfällt. Diese Waldgrundstücke, aber auch die anderen Naturdenkmalflächen befinden sich alle östlich der Melk, während sich westlich des Flusses die B215, St. Leonharder Straße, eng an die Mäander anschmiegt.

Es handelt sich um einen Hainsimsen-Eichen-Hainbuchenwald mit einer artenreichen Baum-, Strauch- und Krautschicht. Ein seltener Strauch, die Pimpelnuss (*Staphylea pinnata* Fam. Staphyleaceae), kommt ebenfalls im Wald vor. Auch Buchen, Hainbuchen, Birken und Tannen sind relativ häufig.

Aufgrund der Steilheit des Geländes werden alte, abgestorbene Bäume nicht genutzt. Diese auf den LANIUS-Wäldern praktizierte Nicht-Bewirtschaftung des Waldes und auf den benachbarten Waldflächen immer seltenere Bewirtschaftung bedingt ein hohes Ausmaß an stehendem und liegendem Totholz.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Entwicklung überaus begrüßenswert, weil die spezialisierte und bedrohte Fauna hier ein großes Angebot an ökologischen Nischen vorfindet. Zu nennen sind hier in erster Linie die in Baumhöhlen brütende Vogel- und Säugetierarten, wie die verschiedenen Spechte (Grün-, Schwarz-, Mittel-, Buntspecht), Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Schwanzmeisen), Schnäpper (Halsband-, Grauschnäpper), sowie Bilche (Schläfer), diverse Waldfledermäuse und Eichhörnchen, die in alten Bäumen zu finden sind. Einen Überblick über den vorgefundenen Artenreichtum geben die Anhänge.

In zweiter Linie sind hier verschiedene Käfer zu nennen, angefangen von diversen Bockkäfern (Cerambycidae), dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), bis zu echten Totholz-Spezialisten, wie dem Eremit (*Osmoderma eremita*) oder dem Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Aber auch verschiedene Ameisen-, Wespen- und Bienenarten haben diverse Vertreter, die speziell auf Totholz spezialisiert sind oder einfach hohle Baumstämme, die sie vor Frost, Wind und Niederschlag schützen, gerne bewohnen. Käferspezialisten im Speziellen und Entomologen im Allgemeinen werden die Kerbtierfauna systematisch bearbeiten.

Die Waldbewirtschaftung der Forschungsgemeinschaft LANIUS beschränkt sich auf die Entfernung von nicht einheimischen oder nicht Standort gerechten Bäumen und Sträuchern, wie beispielsweise der Robinie (*Robinia pseudacacia*) oder der Fichte (*Picea abies*). Mittel- bis langfristig soll der Hangwald von derartigen Elementen, die dem Bestand nur vereinzelt beigemischt sind, gesäubert werden.

Ebenso versucht man die Neophyten, Himalaya-Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*) und Essigbaum (*Rhus hirta*), die stellenweise im Bereich des Melkufers vorkommen, zu entfernen.

Die Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales „In der Diemling“ durch diese drei unmittelbar angrenzenden naturnahen Hangwald-Grundstücke, Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, ist aus naturschutzfachlicher Sicht überaus begrüßenswert.

Der oberhalb bzw. östlich angrenzende Nachbar, Manfred und Gabriele Fohringer, lässt die Streuobstwiese auf dem Grundstück Nr. 4311, KG Ritzengrub, das sich in seiner Mitte zu einem breiteren, mit Birnbäumen bestockten Rain verschmälert, von Schafen beweiden. Um das Vordringen des Waldrandes auf das Grünland hintanzuhalten, werden kleinere Gehölze aus dem Hangwald in einem Abstand bis zu 3 m Breite regelmäßig entfernt. Diese Maßnahme ist mit der Forschungsgemeinschaft abgestimmt bzw. wird sie von dieser geduldet.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Zweifellos ist aufgrund des hohen Artenreichtums eine besondere wissenschaftliche Bedeutung gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

Es war daher die Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde St. Leonhard/Forst, z.H. des Herrn Bürgermeister;
3. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. des Herrn Bürgermeister;
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten;

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

6. Frau Gabriele und Herrn Manfred Fohringer, Römerweg 23, 3244 Ruprechtshofen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gottfried H a g e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Brumfendner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

13. AUG. 2010

RU5

Bearbeiter

Beilagen

1

9-N-7936/50

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381	Datum
-	Dr. Kerschbaum	Durchwahl 14	13.4.1984

Betrifft
Melkfluß "In der Diemling", KG Mannersdorf und Ritzengrub, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Über Antrag der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde von der
Bezirkshauptmannschaft Melk ein Naturdenkmalverfahren betreffend den Melk-
fluß "In der Diemling" eingeleitet.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. August 1983 ergeht folgender

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung
mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2, den Melkfluß -
Teilbereich "In der Diemling" mit den nachfolgend angeführten Grundstücken
als Bestandteilen zum Naturdenkmal:

KG Ritzengrub: Parz.Nr. 2614, 2615, 2617, 2618, 2620, 2627, 2628/1, 2628/2,
2629, 2630, 2631, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665 und 2666;
KG Mannersdorf: Parz.Nr. 708/1, 708/2, 725/1, 726, 727, 775/2, 778, 780, 782,
785/1, 785/2, 786, 787/1, 787/2, 796/1, 1152/2, 1170/1 und 1170/7.

Auf allen Grundstücken - ausgenommen Parz. 2661, KG Ritzengrub - ist die
land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang weiterhin erlaubt.
Es wird festgestellt, daß notwendige Erhaltungsarbeiten im Interesse eines ge-
regelten Hochwasserabflusses seitens des Melk-Wasserverbandes durchgeführt
werden können.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 1977 wird der Eigentümerin der Parz.
2661, KG Ritzengrub, der Raiffeisen-Lagerhaus St. Leonhard/Forst - Wieselburg
reg.Gen.m.b.H. aufgetragen, das Grundstück Parz. 2661, KG Ritzengrub, nur
durch Plenterung (einzelstammweise Entnahme) forstwirtschaftlich zu nutzen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977 kann die Behörde Naturgebilde, die
als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen
oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Natur-
denkmal erklären.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit.
insbesondere u.a. Klammen.

Wird das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich
durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt, so ist gemäß § 9 Abs. 2
leg. cit. auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.
Nach § 9 Abs. 6 leg. cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maß-
nahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch
Bescheid auftragen.

Gemäß dem Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes Dr. Kraus hat der im Abschnitt zwischen der Genossenschaftswehr bei der Diemlingmühle und der alten Holzbrücke beim Steinbruch klammartig ausgebildete Melkfluß als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung. Die Klamm stellt nicht nur ein gern besuchtes Wanderziel, sondern weist auch eine ganz besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für viele in diesem Gebiet schon selten gewordene, gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten auf. Die Melkfluß-Klamm wird maßgeblich durch die den unmittelbaren Umgebungsbereich bildenden Hangwälder auf den im Spruch angeführten Grundflächen mitbestimmt.

Es liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 1977 zur Naturdenkmalerklärung vor.

Die Grundfläche Parz.Nr. 2661, KG Ritzengrub, weist als Bewuchs einen seichtgründigen Eichen-Kiefern-Altbestand auf. Zur unversehrten Erhaltung dieses besonders schützenswerten Waldbestandes war dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 1977 aufzutragen, die forstliche Nutzung nur durch Plenterung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz;
3. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde St. Leonhard/Forst;
4. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf;
5. Herrn Josef Fohringer, Etzen 13, 3244 Ruprechtshofen;
6. Herrn Karl Fohringer, Buchgraben 2, 3232 Bischofstetten;
7. Herrn u. Frau Ignaz u. Leopoldine Fohringer, Vornholz Nr. 3, 3243 St. Leonhard/F.;
8. die Raiffeisen-Lagerhaus St. Leonhard/Forst - Wieselburg reg.Gen.b.m.H., 3243 St. Leonhard/Forst 84;
9. Herrn u. Frau Johann u. Maria Freidl, Vornholz 1, 3243 St. Leonhard/Forst;
10. Frau Margarete Moser, 3243 St. Leonhard/Forst 38;
11. Frau Anna Moser, Margarethenstr. 42, 1040 Wien;
12. Herrn u. Frau Robert u. Maria Dier, Lunzen 2, 3243 St. Leonhard/Forst;
13. Frau Maria Gerstl, Anzenberg 5, 3393 Matzleinsdorf;
14. Herrn Josef Erhart, Anzenberg 7, 3393 Matzleinsdorf;
15. Frau Hermine Gutsjahr, Anzenberg 3, 3393 Matzleinsdorf;
16. Herrn u. Frau Engelbert u. Leopoldine Scherzer, Anzenberg 2, 3393 Matzleinsdorf;
17. Herrn u. Frau Alois u. Josefa Luger, Anzenberg 1, 3393 Matzleinsdorf;
18. Herrn u. Frau Engelbert u. Margarethe Schönbichler, Mannersdorf 11, 3393 Matzleinsdorf;
19. Herrn u. Frau Alois u. Rosina Resch, Mannersdorf 12, 3393 Matzleinsdorf;
20. Herrn u. Frau Josef u. Elfriede Holl, Hofstetten 1, 3393 Matzleinsdorf;
21. den Bund, z.H.d. Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-B, 1014 Wien;
22. Herrn u. Frau Johann u. Maria Tippl, Hofstetten 7, 3393 Matzleinsdorf;
23. den Bund, z.H.d. Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Wasserbau, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien;

24. den Melk-Wasserverband, z.H.d. Obmannes Herrn Bürgermeister Alois Zeller, 3281 Oberndorf/Melk;
25. das Büro des Herrn Landeshauptmannes von NÖ, Herrn Andre (LH-D-82111 v. 19.11.1982, LH-M-82223 v. 19.11.1982);
26. das Büro des Herrn Landesrates Blochberger

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Lenz)

Hinweis

§ 18 Abs. 2

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in diesem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 3

Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 1o nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

§ 18 Abs. 5

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Dieser Bescheid ist mit 6.11.1984
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 17/12.1984



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Lanius - Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik u. angewandten Naturschutz
z.H. Herrn Obmann Thomas Hochebner
Schlossgasse 3
3620 Spitz

MEW3-N-098/001-7
(vormals: 9-N-7936)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Bürbaumer Maria

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
10. August 2010

Betrifft:

Naturdenkmal Nr. 57, Melkfluss „In der Diemling“, KG Mannersdorf, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, sowie KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst -
Erweiterung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt** die Grundstücke Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, alle KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, **in Erweiterung des Naturdenkmales „In der Diemling“**, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Nr. 57 (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13.4.1984, Zl. 9-N-7936/50), **zum Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 in der derzeit geltenden Fassung

Auflagen und Bedingungen:

Die Lanius-Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist verpflichtet folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Der Hangwald ist forstwirtschaftlich Außer-Nutzung zu stellen, mit Ausnahme der Entfernung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, wie z.B. Robinien oder Fichten.
2. Um das Vordringen des Waldrandes auf das Grünlandgrundstück Nr. 4311, KG Ritzengrub, hintanzuhalten, ist es dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter ges-

tattet, kleinere Gehölze aus dem Hangwald in einem Abstand von bis zu 3 m Breite regelmäßig zu entfernen.

Hinweis

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13. April 1984, Zl. 9-N-7936/50, wurde der Melkfluss – Teilbereich „In der Diemling“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der Verein LANIUS (Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz), vertreten durch Herrn Obmann Thomas HOCHBNER, hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 angeregt die vereinseigenen Grundstücke Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, in das Naturdenkmal „In der Diemling“ einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten des naturschutzrechtlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches wie folgt lautet:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13. April 1984, Zl. 9-N-7936/50, wurde der Melkfluss – Teilbereich „In der Diemling“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der Verein LANIUS (Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz), vertreten durch Herrn Obmann Thomas HOCHBNER, hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 angeregt die vereinseigenen Grundstücke Nr.

2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, in das Naturdenkmal „In der Diemling“ einzubeziehen.

Eine Begehung erfolgte am Mittwoch, den 11. Mai 2010. Die drei Grundstücke im Oberhangbereich haben zusammen ein Flächenausmaß von 2.528 m². Sie schließen an die Grundstücksnummer 2658, KG Ritzengrub, das bereits in das Naturdenkmal „In der Diemling“ integriert ist, an.

Bei dieser und den drei genannten neuen Parzellen handelt es sich um einen in jeder Hinsicht artenreichen Hangwald, der von der landwirtschaftlich intensiv genutzten ebenen Hochfläche steil zum Melkfluss abfällt. Diese Waldgrundstücke, aber auch die anderen Naturdenkmalflächen befinden sich alle östlich der Melk, während sich westlich des Flusses die B215, St. Leonharder Straße, eng an die Mäander anschmiegt.

Es handelt sich um einen Hainsimsen-Eichen-Hainbuchenwald mit einer artenreichen Baum-, Strauch- und Krautschicht. Ein seltener Strauch, die Pimpelnuss (*Staphylea pinnata* Fam. Staphyleaceae), kommt ebenfalls im Wald vor. Auch Buchen, Hainbuchen, Birken und Tannen sind relativ häufig.

Aufgrund der Steilheit des Geländes werden alte, abgestorbene Bäume nicht genutzt. Diese auf den LANIUS-Wäldern praktizierte Nicht-Bewirtschaftung des Waldes und auf den benachbarten Waldflächen immer seltenere Bewirtschaftung bedingt ein hohes Ausmaß an stehendem und liegendem Totholz.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Entwicklung überaus begrüßenswert, weil die spezialisierte und bedrohte Fauna hier ein großes Angebot an ökologischen Nischen vorfindet. Zu nennen sind hier in erster Linie die in Baumhöhlen brütende Vogel- und Säugetierarten, wie die verschiedenen Spechte (Grün-, Schwarz-, Mittel-, Buntspecht), Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Schwanzmeisen), Schnäpper (Halsband-, Grauschnäpper), sowie Bilche (Schläfer), diverse Waldfledermäuse und Eichhörnchen, die in alten Bäumen zu finden sind. Einen Überblick über den vorgefundenen Artenreichtum geben die Anhänge.

In zweiter Linie sind hier verschiedene Käfer zu nennen, angefangen von diversen Bockkäfern (Cerambycidae), dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), bis zu echten Totholz-Spezialisten, wie dem Eremit (*Osmoderma eremita*) oder dem Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Aber auch verschiedene Ameisen-, Wespen- und Bienenarten haben diverse Vertreter, die speziell auf Totholz spezialisiert sind oder einfach hohle Baumstämme, die sie vor Frost, Wind und Niederschlag schützen, gerne bewohnen. Käferspezialisten im Speziellen und Entomologen im Allgemeinen werden die Kerbtierfauna systematisch bearbeiten.

Die Waldbewirtschaftung der Forschungsgemeinschaft LANIUS beschränkt sich auf die Entfernung von nicht einheimischen oder nicht Standort gerechten Bäumen und Sträuchern, wie beispielsweise der Robinie (*Robinia pseudacacia*) oder der Fichte (*Picea abies*). Mittel- bis langfristig soll der Hangwald von derartigen Elementen, die dem Bestand nur vereinzelt beigemischt sind, gesäubert werden.

Ebenso versucht man die Neophyten, Himalaya-Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*) und Essigbaum (*Rhus hirta*), die stellenweise im Bereich des Melkufers vorkommen, zu entfernen.

Die Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales „In der Diemling“ durch diese drei unmittelbar angrenzenden naturnahen Hangwald-Grundstücke, Nr. 2655/3, 2657/2 und 2657/3, KG Ritzengrub, Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, ist aus naturschutzfachlicher Sicht überaus begrüßenswert.

Der oberhalb bzw. östlich angrenzende Nachbar, Manfred und Gabriele Fohringer, lässt die Streuobstwiese auf dem Grundstück Nr. 4311, KG Ritzengrub, das sich in seiner Mitte zu einem breiteren, mit Birnbäumen bestockten Rain verschmälert, von Schafen beweiden. Um das Vordringen des Waldrandes auf das Grünland hintanzuhalten, werden kleinere Gehölze aus dem Hangwald in einem Abstand bis zu 3 m Breite regelmäßig entfernt. Diese Maßnahme ist mit der Forschungsgemeinschaft abgestimmt bzw. wird sie von dieser geduldet.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Zweifelloos ist aufgrund des hohen Artenreichtums eine besondere wissenschaftliche Bedeutung gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

Es war daher die Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde St. Leonhard/Forst, z.H. des Herrn Bürgermeister;
3. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. des Herrn Bürgermeister;
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten;

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

6. Frau Gabriele und Herrn Manfred Fohringer, Römerweg 23, 3244 Ruprechtshofen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gottfried H a g e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Brumfendner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

13. AUG. 2010

RU5

Bearbeiter

Beilagen

1